

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
Staatsstraße 2145 „Schwandorf – Nittenau“
Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau**

Planfeststellung nach Art. 36 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses 08. Oktober 2019, Az.: ROP-SG32-4354.3-1-4-193
--------------------------------	--

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau	
In der Zeit (von – bis) 29.10.2019 – 11.11.2019	während der Dienststunden (von – bis) Mo-Do 08.00-12.00 Uhr, Fr. 12.00-13.00 Uhr, Mo-Di 13.30-16.00 Uhr Do 13.30-17.30 Uhr


Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße 1, 92224 Amberg eingesehen werden.

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bergham und Nittenau der Stadt Nittenau beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).



 Karl Bley Unterschrift
 Erster Bürgermeister